

Bericht und Antrag
des Regierungsrats
und der Justizverwaltung
an den Landrat

10. Juni 2025

Nr. 2025-351 R-361-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats und der Justizverwaltung an den Landrat zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung)

I. Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Schaffung der autonomen Justizverwaltung auf den 1. Januar 2020 wurde die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung; RB 2.3231) letztmals revidiert. Erfahrungen mit der neuen Zuständigkeitsordnung aufgrund der richterlichen Selbstverwaltung zeigen, dass an der Gerichtsgebührenverordnung erneuter Anpassungsbedarf besteht.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden unter anderem die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Zahlungserleichterungen neu geregelt, die Grundsätze zur Gebührenbemessung und -festlegung an die Bedürfnisse der Praxis und an die Vorgaben des Bundesrechts angepasst sowie kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| I. Zusammenfassung..... | 1 |
| II. Ausführlicher Bericht..... | 2 |
| 1. Ausgangslage..... | 2 |
| 2. Grundzüge der Vorlage..... | 2 |
| 3. Finanzielle und personelle Auswirkungen | 3 |
| 4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens | 3 |
| 5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen..... | 4 |
| 6. Änderung von Artikel 18 der Gebührenverordnung | 8 |
| III. Antrag | 8 |

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Mit der Schaffung der Justizverwaltung auf den 1. Januar 2020 entfiel die bisherige Zuständigkeit des Regierungsrats, die administrativen Belange der Gerichte im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeit zu besorgen. Seither verwalten sich die richterlichen Behörden unter der Leitung des Obergerichts in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht selbst, soweit das Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; RB 2.3221) nichts anderes bestimmt (Art. 8a Abs. 1 GOG).

Im Hinblick auf die Schaffung der autonomen Justizverwaltung wurde die Gerichtsgebührenverordnung letztmals revidiert. Unter anderem wurde damals beschlossen, dass die Kompetenz zum Erlass des Reglements über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement [GGebR]; RB 2.3232) aufgrund der neuen Zuständigkeitsordnung dem Obergericht zukommt (Art. 27 Gerichtsgebührenverordnung).

In der Folge hat das Obergericht des Kantons Uri das Gerichtsgebührenreglement revidiert. Das revidierte Reglement trat am 1. Oktober 2022 in Kraft. Nach ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht zeigt sich, dass die Gerichtsgebührenverordnung punktuell erneut anzupassen ist. Vereinzelt gibt es auch Widersprüche zum Bundesrecht. Ausserdem erweisen sich aufgrund der autonomen Justizverwaltung Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Zahlungserleichterungen nicht mehr als sachgerecht. Schliesslich finden sich fälschlicherweise immer noch Hinweise auf das nicht mehr existierende Gerichtsgebührenreglement des Regierungsrats.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Gerichtsgebührenverordnung ist betreffend die Zuständigkeiten für den vollständigen oder teilweisen Erlass von Gerichtsgebühren anzupassen. Die bisherige Zuständigkeit der Justizdirektion erweist sich seit der Selbstverwaltung der richterlichen Behörden nicht mehr als sachgerecht und steht im Widerspruch zur autonomen Justizverwaltung. Neu soll deshalb die mit der Sache befasste richterliche Behörde selbst über den Erlass von Gerichtsgebühren entscheiden. Das Inkasso obliegt hingegen weiterhin dem Amt für Finanzen.

Sodann haben die Gerichte seit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) im Zivilverfahren die Gerichtsgebühr von Bundesrechts wegen in einer Pauschale festzulegen. Die Gerichtsgebührenverordnung sieht die pauschale Festlegung von Gerichtsgebühren bislang nicht vor und bedarf deshalb einer Anpassung an das Bundesrecht. Um eine einheitliche Handhabung in allen Rechtsgebieten zu gewährleisten und weil es einem praktischen Bedürfnis entspricht, soll mit der vorliegenden Revision die Festlegung von pauschalen Gerichtsgebühren auch in den übrigen Rechtsgebieten eingeführt werden.

Schliesslich werden mit der vorliegenden Revision weitere Widersprüche und Unklarheiten innerhalb der Verordnung sowie zum Gerichtsgebührenreglement, zum Gerichtsorganisationsgesetz und weiteren Rechtserlassen beseitigt und bereinigt. Der Erlass wird sodann durchgehend geschlechtsneutral

formuliert.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vorlage beschränkt sich auf geringfügige Änderungen der Zuständigkeiten und der Gebührenbemessung sowie auf redaktionelle Anpassungen. Ein finanzieller und personeller Mehraufwand ist nicht zu erwarten.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Vernehmlassungsverfahren sind 39 Eingaben eingegangen. 14 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben auf eine Stellungnahme verzichtet. 16 Stellungnahmen befürworten die Vorlage grundsätzlich, ohne sich weiter dazu zu äussern. Sämtliche richterlichen Behörden, der Urner Anwalts- und Notarenverband sowie drei Parteien haben verschiedene Ergänzungs- und/oder Streichungsanträge gestellt. Einige Einwände sind in die Revision aufgenommen worden und haben zur Verbesserung der vorliegenden Vorlage beigetragen.

Andere Einwände fanden keinen Eingang in die Revision. Mit ihrer Beanstandung in Bezug auf die Zuständigkeit des Obergerichts zum Erlass des Gerichtsgebührenreglements verkennt die SP beispielsweise, dass sich die entsprechende Zuständigkeit des Obergerichts bereits aus der Schaffung der richterlichen Selbstverwaltung ergibt und schon im Rahmen der letztmaligen Revision der Gerichtsgebührenverordnung ausdrücklich eingeführt worden ist. So hält bereits der geltende Artikel 27 Absatz 1 Gerichtsgebührenverordnung fest, dass das Obergericht die Ausführungsbestimmungen erlässt. Bei der damaligen Revision wurde allerdings verpasst, verschiedene Bestimmungen an die neue Zuständigkeitsordnung anzupassen. In vielen Bestimmungen ist nach wie vor vom «Reglement des Regierungsrats» die Rede. Dieser formale Fehler wird mit der vorliegenden Revision korrigiert.

Die SP äussert zudem Bedenken hinsichtlich der Einführung von pauschalen Gerichtsgebühren. Dazu ist zunächst zu bemerken, dass im Zivilverfahren bereits jetzt von Bundesrechts wegen eine pauschale Gerichtsgebühr zu erheben ist. In diesem Bereich verfügt der Kanton über keinen Ermessensspielraum. Mit der vorliegenden Revision werden die kantonalen Bestimmungen mit dem geltenden Bundesrecht in Einklang gebracht. Die Festlegung von pauschalen Gerichtsgebühren hat sich aber auch in den übrigen Rechtsgebieten als ein praktisches Bedürfnis erwiesen und soll deshalb - nicht zuletzt im Sinne der Einheitlichkeit - auch für die übrigen Verfahren eingeführt werden. Schliesslich können auch die Gebühren für Amtshandlungen der Kantonalen Verwaltung und für die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege in einer Pauschale erhoben werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 Gebührenverordnung; RB 3.2512 und Art. 4 Abs. 2 Gebührenreglement; RB 3.2521).

Den Bedenken der SP in Bezug auf die Transparenz ist entgegenzuhalten, dass die Gerichtsbehörden bei der Gebührenbemessung an die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben und Bemessungsgrundsätze gebunden sind. Damit wird eine gerechte und einheitliche Gebührenpraxis gewährleistet.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erlasstitel

Für eine einfachere Zitierweise wird die Abkürzung «GGebV» eingeführt.

Artikel 1 Absatz 2

In Artikel 1 Absatz 2 werden die Prozessordnungen des Bundes neu ausdrücklich erwähnt. Der «Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs» wird sodann durch den richtigen Titel «Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs» ersetzt. Die Neuerungen sind rein formeller Natur und bewirken keine inhaltliche Änderung.

Artikel 2

Die Artikel 2 und 3 werden neu sachgerecht nach dem Adressatenkreis getrennt, was Verschiebungen von Absätzen und Regelungsinhalten zwischen den beiden Artikeln (namentlich in Bezug auf den Streitwert) zur Folge hat. Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch aber nicht.

In diesem Sinne richtet sich der neue Artikel 2 an das Obergericht als Reglementsgeber. Damit wird gleichzeitig der nicht mehr aktuelle Verweis auf den Regierungsrat korrigiert. Absatz 1 hält fest, dass das Obergericht die Gebührenansätze in einem Reglement regelt. Absatz 2 weist das Obergericht an, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich einen nach dem Streitwert abgestuften Gebührenrahmen zu erlassen, was bereits heutiger Praxis entspricht.

Artikel 3

Artikel 3 richtet sich im Sinne der Neuordnung der Artikel 2 und 3 an den Rechtsanwender. Absatz 1 gibt vor, nach welchen Grundsätzen die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens festzulegen ist. Da der Streitwert bereits den Gebührenrahmen bestimmt (Art. 2 Abs. 2 neu), ist er innerhalb des Gebührenrahmens nicht noch einmal zu berücksichtigen und im Artikel 3 somit zu streichen.

Absatz 2 ist ebenfalls Folge der Neugliederung der beiden Artikel und war zuvor Bestandteil von Artikel 2. Gleichzeitig wird auch hier die Zuständigkeit berichtigt, indem «Regierungsrat» durch «Obergericht» ersetzt wird.

Artikel 5

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird Artikel 5 sprachlich geringfügig angepasst. So wird verdeutlicht, dass die Gebühr nicht nur innerhalb des Gebührenrahmens angemessen erhöht werden kann, sondern, dass dabei auch die Höchstansätze überschritten werden können. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung.

Artikel 7

Neu sollen die Schreibgebühren in den erhobenen Gebühren enthalten sein und nicht mehr separat ausgewiesen werden müssen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement). Auch die Barauslagen müssen nicht mehr separat ausgewiesen werden oder können ebenfalls in einer Pauschale festgelegt werden (vgl. Art. 25 Abs. 2 Gerichtsgebührenreglement). Auch die Verwaltung muss ihre Schreibgebühren und Barauslagen nicht zwingend separat ausweisen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Gebührenverordnung und Art. 4 Abs. 2 Gebührenreglement).

Demnach wird in Artikel 7 nicht mehr von Schreibgebühren und Barauslagen gesprochen. Weil die Schreibgebühren nicht mehr separat ausgewiesen werden, wird Absatz 2 aufgehoben. Auch die Überschrift ist entsprechend anzupassen und lautet neu «Übrige Kosten».

Artikel 8

Im Zivilverfahren haben die Gerichtsbehörden die Gerichtsgebühr bereits heute von Bundesrechts wegen zwingend in einer Pauschale festzulegen. Auch die Verwaltung kann ihre Gebühren pauschal festlegen. Mit dem neuen Artikel 8 sollen die Gerichtsbehörden auch in den übrigen Verfahren die Gerichtsgebühr pauschal festlegen können.

Die «Übrigen Kosten» gemäss dem neuen Artikel 7 dürfen den Gebührenrahmen dagegen überschreiten und werden von der Pauschale nicht erfasst (vgl. Art. 25 Abs. 3 Gerichtsgebührenreglement). Auch das gilt für das Zivilverfahren bereits heute (vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst. c bis e ZPO). Eine vergleichbare Regelung gilt auch für Kosten und Auslagen der Kantonalen Verwaltung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Gebührenverordnung).

Artikel 9

Absatz 1 ist aufgrund der Änderung in Artikel 7 sprachlich anzupassen. «Barauslagen» wird ersetzt durch «die Kosten gemäss Artikel 7». Den Vermittler gibt es nicht mehr, weshalb Absatz 2 ersatzlos zu streichen ist.

Artikel 10

Artikel 10 regelt nach wie vor die Inkassostelle. Die Bestimmung wird jedoch sprachlich angepasst und inhaltlich ergänzt. Bis anhin war das Amt für Finanzen lediglich zuständig, die Zahlungsfrist zu bestimmen, Teilzahlungen zu gestatten und die Betreibung einzuleiten. Neu ist das Amt für Finanzen auch für die Stundung (Erstreckung der Zahlungsfrist) und für die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren zuständig.

Bislang war für die Stundung und die Abschreibung die zuständige Direktion (Justizdirektion) zuständig. Seit der Selbstverwaltung der Gerichte ist diese Aufgabenteilung nicht mehr zweckmässig. Da das Gewähren eines Zahlungsaufschubs (Stundung) keinen Einfluss auf den Bestand der Forderung hat und durchaus mit den bereits bestehenden Zuständigkeiten des Amtes für Finanzen vergleichbar ist, wird diese Aufgabe ebenfalls dem Amt für Finanzen übertragen. Gleiches gilt für die Abschreibung.

Die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren berührt zwar den Bestand der Forderung, allerdings besteht dabei kaum Entscheidungsspielraum. Es ist lediglich zu prüfen, ob die Gebührenforderung noch als einbringlich bezeichnet werden kann.

Artikel 11

Auch der Gerichtsgebührenerlass oblag nach dem bisherigen Artikel 11 der zuständigen Direktion (Justizdirektion). Die Zuständigkeit der Justizdirektion erweist sich seit der Selbstverwaltung der Gerichte ebenfalls nicht mehr als sachgerecht. Der Gebührenerlass berührt allerdings den Bestand der Forderung und soll deshalb, im Gegensatz zu den Aufgaben gemäss Artikel 10, nicht auf die Inkassostelle übertragen werden. Für den vollständigen oder teilweisen Gebührenerlass soll vielmehr die Person zuständig sein, die den Kostenentscheid gefällt hat. Bei einem Gremium ist dafür die vorsitzende Person zuständig.

Um eine einheitliche Handhabung des Gebührenerlasses innerhalb der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten, sind Erlassentscheide der Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes von der Oberstaatsanwältin oder vom Oberstaatsanwalt zu genehmigen. Entscheide der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts sind von deren oder dessen Stellvertretung zu genehmigen.

Im Absatz 3 wird der Rechtsmittelweg geregelt, da sich dieser nicht aus den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) ergibt. Schliesslich wird festgehalten, dass das Verfahren über den Erlass von Gebühren, mit Ausnahme der mutwilligen Prozessführung, kostenlos ist (Art. 11 Abs. 4). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VRPV (Art. 11 Abs. 5).

Gliederungstitel vor Artikel 13

Der Gliederungstitel vor Artikel 13 wird geschlechtsneutral formuliert.

Artikel 13

Auch hier wird klargestellt, dass nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Obergericht für den Erlass des Reglements zuständig ist. Die Bestimmung wird zudem sprachlich leicht angepasst und geschlechtsneutral formuliert.

Artikel 14 und Artikel 15

Die Bestimmungen werden sprachlich leicht angepasst und geschlechtsneutral formuliert.

Artikel 16

Soweit der Regelungsinhalt der Absätze 1 und 2 noch aktuell ist, ergibt er sich aus den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Rechtserlassen. Die Absätze 1 und 2 sind daher ersatzlos zu streichen. Das in den Absätzen 3 und 4 erwähnte Moderationsverfahren gibt es nicht mehr, weshalb auch diese Absätze zu streichen sind. Die Bestimmung wird deshalb insgesamt aufgehoben.

Artikel 17

Soweit der Regelungsinhalt noch aktuell ist, ergibt er sich aus den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Rechtserlassen. Die Bestimmung wird deshalb aufgehoben.

Artikel 18 und Artikel 19

Wie die Artikel 2 und 3 werden auch die Artikel 18 und 19 sachgerecht nach dem Adressatenkreis getrennt, was Verschiebungen von Absätzen und Regelungsinhalten zwischen den beiden Artikeln (namentlich in Bezug auf den Streitwert) zur Folge hat. Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Es kann auf das Gesagte zu den Artikeln 2 und 3 verwiesen werden.

Die übrigen Änderungen ergeben sich aufgrund der neuen Zuständigkeitsordnung, sprachlicher Anpassungen und der geschlechtsneutralen Formulierung.

Artikel 21, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1

Die Bestimmungen werden geschlechtsneutral formuliert. Artikel 25 Absatz 1 wird ergänzt mit dem Hinweis, dass Spesenpauschalen zulässig sind.

Artikel 26

Absatz 2 wird umformuliert und der Begriff «Armenrecht» wird durch die zeitgemässe Bezeichnung «unentgeltliche Rechtspflege» ersetzt. Die Bestimmung wird im Übrigen sprachlich angepasst und geschlechtsneutral formuliert.

Von Seiten der SP wurde in der Vernehmlassung vorgeschlagen, einen Rahmen für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung mit Minimum und Maximum festzulegen. Davon wird abgesehen. Die Gerichtsbehörden prüfen die Kostennoten im Einzelfall und können bei überhöhten Forderungen jederzeit entsprechende Kürzungen vornehmen.

Artikel 27 Absatz 2

Das Moderationsverfahren ist mit der Einführung der ZPO dahingefallen, weshalb es aus Absatz 2 Buchstabe a gestrichen wird.

Die Schreibgebühren werden nicht mehr gesondert ausgewiesen, weshalb deren Höhe nicht mehr im Reglement festgelegt werden muss. «Schreibgebühren» wird daher aus Absatz 2 Buchstabe b gestrichen.

Artikel 30

Das Obergericht hat die Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Übergangsbestimmung wird deshalb aufgehoben.

6. Änderung von Artikel 18 der Gebührenverordnung

In Übereinstimmung mit dem neuen Artikel 10 der Gerichtsgebührenverordnung soll auch in Bezug auf die Verwaltung ausdrücklich festgehalten werden, dass das Amt für Finanzen über die Abschreibung von nicht einbringlichen Gebühren und Barauslagen entscheidet und nicht die Finanzdirektion. Dies entspricht bereits heutiger Praxis. Deshalb wird in der Gebührenverordnung «Finanzdirektion» mit «das zuständige Amt» ersetzt.

III. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragen der Regierungsrat und die Justizverwaltung dem Landrat, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung), wie sie in der Beilage 1 enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

- Änderung der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung) (Beilage 1)
- Synoptische Darstellung der Änderungen (Beilage 2)